

**AE Innovative Capital SE, Berlin
(ehemals: AE Zehnte Vermögensverwaltungs
SE, Dresden)**

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsauftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	1
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	4
3.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	4
3.1.2. Jahresabschluss	4
3.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	5
3.2.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	5
3.2.2. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	5
3.2.3. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	5
3.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	6
4. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	7

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Bilanz zum 31. Dezember 2011
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011
- Anlage 3** Anhang für das Geschäftsjahr 2011
- Anlage 4** Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2011
- Anlage 5** Eigenkapitalpiegel für das Geschäftsjahr 2011
- Anlage 6** Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- Anlage** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

Abkürzungsverzeichnis

HGB

Handelsgesetzbuch

IDW

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

1. Prüfungsauftrag

Der geschäftsführende Direktor der AE Innovative Capital SE, Berlin (ehemals: AE Zehnte Vermögensverwaltungs SE, Dresden), hat uns den Auftrag erteilt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der Buchführung in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die Prüfung erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Gesellschaft nimmt die Erleichterungsvorschriften des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB in Bezug auf die Erstellung des Lageberichts in Anspruch.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die AE Innovative Capital SE, Berlin (ehemals: AE Zehnte Vermögensverwaltungs SE, Dresden), gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Prüfungsbericht wurde von uns nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450) erstellt.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflußrechnung sowie Eigenkapitalpiegel).

Die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben.

Wir haben unsere Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten November 2012 bis Februar 2013 durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem 5. Februar 2013 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010; er wurde am 4. Februar 2013 festgestellt.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Im Rahmen der Prüfung sind Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Rechnungslegung (Fehlerrisiken) festzustellen und zu beurteilen sowie in angemessener Weise auf die beurteilten Risiken zu reagieren (risikoorientierter Prüfungsansatz). Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung eine Risikoanalyse durchgeführt und darauf aufbauend eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Die Risikoanalyse basiert auf unserem Verständnis

- des Unternehmens und seines Umfeldes,
- seiner wesentlichen Ziele, seiner Strategien, der Messung und Überwachung seines wirtschaftlichen Erfolgs sowie seiner Geschäftsrisiken, die wesentliche falsche Angaben in der Rechnungslegung auslösen können,

und unserer Beurteilung

- der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden,
- seines rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystems und
- der vorläufigen Einschätzung seiner Lage aufgrund der Durchführung analytischer Prüfungshandlungen.

Nach Maßgabe der festgestellten und beurteilten Fehlerrisiken wurden Prüfungsschwerpunkte festgelegt und ein entsprechendes Prüfprogramm entwickelt. In diesem Prüfprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt, dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterereinsatz geplant. Aufgrund der überschaubaren Größe und der fehlenden operativen Tätigkeit der Gesellschaft wurden im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Im Rahmen unserer Prüfungsstrategie haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Eigenkapital

Aussagebezogene Prüfungshandlungen - analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen - wurden ausschließlich in Stichproben durchgeführt. Die Auswahl der Stichproben erfolgte nach berufsüblichen Grundsätzen.

Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter haben wir von Kreditinstituten eingeholt.

Von dem geschäftsführenden Direktor und den von ihm beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufsmäßige schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in Buchführung und Jahresabschluss ordnungsgemäß abgebildet.

3.1.2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 (Anlage 1 bis 5) entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von europäischen Aktiengesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zu Gliederung, Bilanzierung und Bewertung wurden eingehalten. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB. Die Gesellschaft macht von den größenabhängigen Erleichterungen (§§ 274a, 276, 288 HGB) teilweise zu Recht Gebrauch.

3.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.2.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die dem Jahresabschluss der AE Innovative Capital SE, Berlin (ehemals: AE Zehnte Vermögensverwaltungs SE, Dresden), zugrunde gelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang erläutert. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

3.2.2. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Aus der Ausübung von Beurteilungsspielräumen oder der Inanspruchnahme von gesetzlichen Wahlrechten ergaben sich keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

3.2.3. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d.h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflußrechnung sowie Eigenkapitalpiegel, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

3.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Auf eine ausführliche Darstellung der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage haben wir aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet, da diese sich unmittelbar aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung ableiten lassen. Wir verweisen auf die Anlagen 1, 2 und 4.

4. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 der AE Innovative Capital SE, Berlin (ehemals: AE Zehnte Vermögensverwaltungs SE, Dresden), in der diesem Bericht als Anlage 1 bis 5 (Jahresabschluss) beigefügten Fassung den unter dem Datum vom 5. Februar 2013 in München unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die AE Innovative Capital SE, Berlin (ehemals: AE Zehnte Vermögensverwaltungs SE, Dresden)

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, Kapitalflußrechnung und Eigenkapitalspiegel - unter Einbeziehung der Buchführung - der AE Innovative Capital SE, Berlin (ehemals: AE Zehnte Vermögensverwaltungs SE, Dresden), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, Nachweise für die Angaben in Buchführung sowie Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft."

Für Veröffentlichung oder die Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie für den Fall der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, falls dabei der von uns erteilte Bestätigungsvermerk zitiert wird oder ein Hinweis auf unsere Jahresabschlussprüfung erfolgt; wir weisen hierzu auf die Bestimmungen des § 328 HGB hin.

München, den 5. Februar 2013

Rölf's RP AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stahl
Wirtschaftsprüfer



Glaser
Wirtschaftsprüfer

AE Innovative Capital SE, Berlin (ehemals: AE Zehnte Vermögensverwaltungs SE,
Dresden);
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011

AE Innovative Capital SE, Berlin (ehemals: AE Zehnte Vermögensverwaltungs SE, Dresden)

Bilanz zum 31. Dezember 2011

A K T I V A	EUR 31.12.2011	TEUR 31.12.2010	P A S S I V A	EUR 31.12.2011	TEUR 31.12.2010
A. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
Guthaben bei Kreditinstituten	30.000,00	30	Eingefordertes Kapital		
			1. Gezeichnetes Kapital	120.000,00	120
			2. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-90.000,00	-90
	30.000,00	30		30.000,00	30

**AE Innovative Capital SE, Berlin (ehemals: AE Zehnte Vermögensverwaltungs SE,
Dresden)**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2011**

	<u>2011</u> EUR	<u>2010</u> TEUR
1. Gesamtleistung	<u>0,00</u>	<u>0</u>
2. Betriebsergebnis	0,00	0
3. Finanzergebnis	<u>0,00</u>	<u>0</u>
4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>0,00</u>	<u>0</u>
5. Jahresergebnis	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0</u></u>

**AE Innovative Capital SE, Berlin (ehemals: AE Zehnte Vermögensverwaltungs SE,
Dresden)**

Anhang für das Geschäftsjahr 2011

1. Allgemeine Hinweise

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes aufgestellt. Die Vergleichbarkeit der Vorjahreszahlen ist gegeben.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. des § 267 Abs. 1 HGB. Von den Erleichterungen der §§ 266 (1) S. 3 und 276 HGB wurde teilweise Gebrauch gemacht. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind überwiegend im Anhang aufgeführt.

2. Angaben der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die einzelnen Bilanzposten

Die Vermögensgegenstände und Schulden werden entsprechend den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen der §§ 252 ff. HGB und der ergänzenden Regelungen des AktG angesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nominalwerten angesetzt.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Geschäftsjahr 2011 EUR 120.000,00 und ist eingeteilt in 120.000 auf den Namen laufenden Stückaktien zum Nennbetrag von je EUR 1,00.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 3. Dezember 2017 um bis zu EUR 150.000,00 gegen Bar- oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen.

3. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Geschäftsführender Direktor

- Frau Annett Pilz, Dresden, kaufmännische Angestellte (bis 24. März 2011)
- Frau Jana Ottevanger, Dresden, Büroleiterin (vom 24. März 2011 bis 2. November 2012)
- Herr Dr. Ivo Johannes Bechtiger, Zurich, Jurist (seit dem 2. November 2012)

Verwaltungsrat

- Herr Klaus-Henning Burchardi, Dresden, Rechtsanwalt (bis 26. Oktober 2012)
- Dr. Mathias Schröder, München, Rechtsanwalt (seit dem 26. Oktober 2012)
- Dr. Helge-Torsten Wöhlert, München, Rechtsanwalt (seit dem 17. Januar 2013)
- Frau Astrid Wellhöner, München, Rechtsanwältin (seit dem 17. Januar 2013)

Bekanntmachung gemäß Art. 9 Abs. 1 c (ii) der EG-Verordnung Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 8. Oktober 2001 i.V.m. § 20 Abs. 6 AktG am 20. Oktober 2009

Die Confidenta AG mit Sitz in Dresden, geschäftsansässig: Bergstrasse 76, 01069 Dresden, hat uns gemäß Art. 9 Abs. 1 c (ii) EG-Verordnung Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 8. Oktober 2001 i.V.m. § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihm die Mehrheit aller Aktien unserer Gesellschaft gehören und sie damit eine Mehrheitsbeteiligung an unserer Gesellschaft besitzt.

Erklärung des geschäftsführenden Direktors der AE Innovative Capital SE gemäß § 49 SEAG i.V.m. § 312 Abs. 3 AktG

Die Confidenta AG mit Sitz in Dresden, geschäftsansässig: Bergstrasse 76, 01069 Dresden, ist ein Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG und hält 99,9% der Aktien unserer Gesellschaft. Gemäß § 312 AktG hat Dr. Ivo Johannes Bechtiger als geschäftsführender Direktor daher einen Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen erstellt und hierin abschließend erklärt:

„Im Berichtsjahr waren keine berichtspflichtigen Sachverhalte zu verzeichnen“.

Berlin, den 31. Januar 2013

Herr Dr. Ivo Johannes Bechtiger

Geschäftsführender Direktor

**AE Innovative Capital SE, Berlin (ehemals: AE Zehnte Vermögensverwaltungs SE,
Dresden)**

Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2011

	2011 TEUR	2010 TEUR
Laufende Geschäftstätigkeit		
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0
Cash-Earnings (nach DVFA/SG*)		
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>0</u>	<u>0</u>
Investitionstätigkeit		
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>0</u>	<u>0</u>
Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen in das Eigenkapital	0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0</u>	<u>0</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit)	<u>0</u>	<u>0</u>
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>30</u>	<u>30</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>30</u>	<u>30</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
	TEUR	TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten	<u>30</u>	<u>30</u>
	<u>30</u>	<u>30</u>

AE Innovative Capital SE, Berlin (ehemals: AE Zehnte Vermögensverwaltungs SE, Dresden)

Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr 2011

	Gezeichnetes Kapital	Nicht eingefor- derte ausste- hende Einlagen	Erwirt- schaftetes Eigenkapital	Eigen- kapital
	Stamm- aktien	Vorzugs- aktien		
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stand 01.01.2010	120	0	-90	0
Stand 31.12.2010	120	0	-90	0
Stand 01.01.2011	120	0	-90	0
Stand 31.12.2011	120	0	-90	0

**AE Innovative Capital SE, Berlin (ehemals: AE Zehnte Vermögensverwaltungs SE,
Dresden) Berlin**

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Satzung

Gültige Fassung Es gilt die Satzung in der Fassung vom 26. Oktober 2012.

Sitz Berlin

Gegenstand der Gesellschaft Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, der Verkauf und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die strategische Führung, Steuerung und Koordinierung dieser Unternehmen, im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und nicht für Dritte unter Ausschluss von Tätigkeiten, die einer Genehmigung nach dem KWG bedürfen.

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gesellschafter (Stand November 2012)	Name	TEUR	%
	Avelina Holdings Limited	300	100,0

Grundkapital Das Grundkapital beträgt TEUR 300 (Stand November 2012). Bis zum Oktober 2012 betrug das Grundkapital TEUR 120.

Ausgegeben wurden:

300.000 auf den Namen laufenden Stückaktien über je EUR 1,00 insgesamt TEUR 300.

Genehmigtes Kapital Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Oktober 2012 TEUR 150. Nach dieser Satzungsbestimmung ist der Vorstand bis zum Ablauf von fünf Jahren zur ein- oder mehrmaligen Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage bis zu dem vorgenannten Betrag ermächtigt.

Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg Abteilung B Nr. 27097.
Letzer Auszug vom 20. November 2012.

Organe

Geschäftsführender Direktor

- Frau Annett Pilz, Dresden, kaufmännische Angestellte (bis 24. März 2011)
- Frau Jana Ottevanger, Dresden, Büroleiterin (von 24. März 2011 bis 2. November 2012)
- Herr Dr. Ivo Johannes Bechtiger, Zurich, Jurist (seit dem 2. November 2012).

Verwaltungsrat

- Herr Klaus-Henning Burchardi, Dresden, Rechtsanwalt (bis 26. Oktober 2012)
- Dr. Mathias Schröder, München, Rechtsanwalt (seit dem 26. Oktober 2012)
- Dr. Helge-Torsten Wöhlert, München, Rechtsanwalt (seit dem 17. Januar 2013)
- Frau Astrid Wellhöner, München, Rechtsanwältin (seit dem 17. Januar 2013)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder Dritten verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

